



Protokollauszug vom

08.06.2022

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 28. März 2022: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist zum Beschluss betreffend Geschäftsordnung des Stadtparlaments

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 28. März 2022 kein Referendum ergriffen wurde:

- II. 1. Es wird eine **Organisationsverordnung des Stadtparlaments** erlassen.
2. Die folgenden Erlasse werden aufgehoben: a. Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 1. März 2010 (SRS 1.2-1) b. Reglement über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung vom 21. Januar 1991 (SRS 1.2-5)
3. Diese Änderungen treten auf den 16. Mai 2022 in Kraft

Dieser Beschluss des Stadtparlaments ist demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 28. März 2022 wurden am 1. April 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für das unter Dispositivziffer 1 genannte Geschäft.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zum unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen den aufgeführten Beschluss ergriffen wurde und dieser damit in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.